

Datenschutz in der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit

*Universität Hildesheim/IGfH: Care Leaver im Übergang
zwischen Jugendhilfe und Jobcentern*

Rechtsanwalt Benjamin Raabe
www.jrr-berlin.de

26.09.2018



Fall:

J ist 19 Jahre alt. Er hat drei Jahre in einer Jugendwohngemeinschaft gelebt. Die Hilfe endete schließlich. Das Verhältnis zwischen J und dem Jugendamt war zum Schluss nicht mehr gut. In den letzten beiden Jahren hatte J regelmäßig in einen Minijob 400,00 € verdient und wurde entsprechend zu den Kosten herangezogen.

J hat nach dem Ende der Hilfe Geldsorgen und soll deswegen zunächst Leistungen vom Jobcenter bekommen. Außerdem ist eine Maßnahme geplant.

Frage 1: Kann das Jugendamt bei Anfrage des Jobcenters diesem die aktuellen Einkommensverhältnisse mitteilen?

Frage 2: Kann der Mitarbeiter M des Jugendamts der Agentur für Arbeit, die die Maßnahme einrichten möchte, berichten, was ihm J über seine psychische Schwierigkeiten beim ersten Hilfeplangespräch erzählt hat?

Frage 3: Kann M der Agentur den Bericht des Sozialarbeiters des freien Trägers aushändigen, den dieser über J gefertigt hatte?



Themen

- Datenschutz
- Datenweitergabe rechtliche Befugnisse
- Anvertraute Daten
- Einwilligung und andere Rechtfertigungen



Verfassungsrechtliche Grundlage

- Art. 2, 1 GG Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung
- Jede/r soll das Recht haben zu bestimmen, wann, was von ihm/r weiß
- Grundsätzlich ist die Datenerhebung, -weitergabe und -verarbeitung verboten, es sei denn sie ist ausdrücklich erlaubt.
- Dies gilt allerdings ausdrücklich nur für öffentliche Träger der Jugendhilfe, mittelbar aber auch für die freien Träger.



Rechtsgrundlagen für Sozialdatenschutz in öff. Jugendhilfe

- §§ 35 SGB I
- §§ 67 – 85 a SGB X allgemeines Sozialverwaltungsverfahren
- §§ 61 ff SGB VIII geht dem SGB X für das Jugendhilfeverfahren vor
- Bundesdatenschutzgesetz, gilt wenn nichts spezielleres im SGB geregelt.
- Eu DSGVO
- § 203 StGB
- Vertragliche Nebenpflicht



Daten

- Informationen, unabhängig von ihrer Materialisierung
- Elektronische Daten
- Akten
- Notizen
- Gesprochenes Wort



Datenklassen

- Standarddaten: Name, Adresse, Aufenthaltsort, aktueller Arbeitgeber (§ 68 SGB X)
- Erweiterte Standarddaten, frühere Anschrift u.a. § 68 Abs. 3 SGB X bei Rasterfahndung
- Regeldaten: alle Angaben
- Spezifische Daten: Angaben zur ethnischen Herkunft, religiöse Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit u.a. § 67 a Abs. 1 Satz 2 – 4 SGB X
- Sensitive Daten, anvertraute Daten, § 65 SGB VIII, § 203 StGB, besonderer Schutz vor Weitergabe



Datenverarbeitung

- Erheben, § 62 SGB VIII, § 67 a SGB X
- Speichern, §§ 63, 64 Abs. 3 SGB VIII, 67 b SGB X
- Verändern, § 64 Abs.3 SGB VIII, §§ 67 Abs. 6, 84 SGB X u.a.
- **Übermitteln, §§ 64, 65 SGB VIII, §§ 68 – 78 SGB X**
- Sperren, §§ 67 Abs. 6, 67 b Abs. 1, 84 Abs. 3-6 SGB X
- Löschen, §§ 67 Abs. 6, 84 Abs. 2, 5 und 6 SGB X
- Nutzen §§ 64, 65 SGB VIII, §§ 67 b und c SGB X
- Sichern § 35 SGB I, 78 a SGB X



Übermittlung von Daten allgemein

- Nur möglich bei Einwilligung stets oder
- bei gesetzlicher Grundlage
- **EINSCHRÄNKUNG**
- Ausgeschlossen, wenn dadurch Erfolg der Leistung gefährdet würde, 64 SGB VIII
- Besonderer Schutz bei anvertrauten Daten (65 SGB VIII)
- Einschränkung bei besonders schützwürdigen Daten (76 SGB X)
- **EINSCHRÄNKUNG DER EINSCHRÄNKUNG**
- Möglich bei Rechtfertigungsgründen: u.a Einwilligung, Kinderschutz, geplanten schwerwiegenden Straftaten, Elternrechte



Gesetzliche Grundlagen für die Übermittlung von Daten § 64 SGB VIII, 68 ff SGB X

- § 68 SGB X: Übermittlung von Standarddaten ggf. auch erweiterte Daten für Aufgaben der Polizeien, Staatsanwaltschaften und Gerichte , Vollstreckungsbehörden
- § 69 SGB X: **Übermittlung zur Erfüllung eigener Aufgaben oder zur Erfüllung einer Aufgabe eines anderen Sozialleistungsträgers**, Fortsetzung im gerichtlichen Verfahren, zur Abwehr falscher Behauptungen u.a.
- § 71 SGB X: besondere Mitteilungspflichten
- § 73 SGB X ans Strafgericht bei Verbrechen oder Vergehen von erheblicher Bedeutung
- § 74 SGB X Übermittlung im Zusammenhang mit der Unterhaltspflicht



Übermittlung zur Erfüllung der Zwecke für die die Daten erhoben sind, § 69 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt SGB X

- Regeldaten, Sozialdaten
- Übermittlung an Dritten möglich, auch an nicht staatliche Stellen, z.B. freier Träger
- Zweckbindung muss sich fortsetzen
- Freier Träger hat Daten im selben Umfange für öffentlicher Träger zu schützen, §78 SGB X
- Grundsatz der Erforderlichkeit



Übermittlung zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelten Stelle, § 69 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. SGB X

- Übermittlung möglich, wenn Dritter eine ihm obliegende Aufgabe erfüllt, z.B. Übermittlung an einen Maßnahmeträger,
- Bei Übermittlung an Dritte, die nicht als Leistungsträger dem Sozialgeheimnis unterliegen bedarf es einer besonderen Rechtfertigung
- Grundsatz der Erforderlichkeit



Einschränkung der Datenübermittlung

- Übermittlungsverbot für anvertraute Daten, § 65 SGB VIII oder anvertraute Geheimnisse, § 203 StGB
- Übermittlungsverbot für Sozialdaten, die von einer schweigepflichtigen Person zur Verfügung gestellt worden sind (u.a. Ärzte, Psychologen), § 76 SGB X. Ausnahme bei Gutachten und Bescheinigungen, wenn Betroffener nicht widerspricht und er auf das Widerspruchsrecht vorher hingewiesen wurde.
- Übermittlung ausgeschlossen, wenn durch Übermittlung Leistungszweck gefährdet, § 64 SGB VIII



Anvertraute Sozialdaten

- Informationen, die unter dem Mantel der Verschwiegenheit getätigt wurden.
- Ausreichend, dass Informationen an einem Mitarbeiter des Jugendamt preisgegeben werden, im Sinne einer subjektiven Zweckbindung von dessen Verschwiegenheit ausgeht und dies ausdrücklich signalisiert oder dies aus dem Zusammenhang erkennbar wird.
- Übermittlung ist nur möglich, bei entsprechender Befugnis.
- Geht damit §§ 68 ff SGB X vor
- Verletzung ist strafbewehrt gem. § 203 StGB (auch für Personen außerhalb des öffentlichen Dienstes, Sozialarbeiter u.a.)



Schutz des Vertrauensverhältnisses Klient - Jugendhelfemitarbeiter

- Durch § 203 StGB als strafrechtliche Norm mit entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen, die Regelungen gelten für Mitarbeiter in der freien und öffentlichen Jugendhilfe
- Durch §§ 61 ff SGB VIII, insbesondere § 65 SGB VIII als sozialdatenschutzrechtliche Normen, beansprucht Geltung für die Mitarbeiter des Jugendamtes
- Offenbarung von Geheimnissen oder Weitergabe persönlicher Daten möglich bei Einwilligung oder sonstiger Befugnis



Befugnis zur Offenbarung und Weitergabe von Geheimnissen und personenbezogenen Daten

- **Einwilligung**
- **Offenbarungspflichten**
- **Kinderschutz**
- Elternrecht
- Zeugenpflichten
- Wahrnehmung berechtigter Interessen
- **Rechtfertigender Notstand**



Einwilligung erlaubt die Weitergabe und Offenbarung von Geheimnissen

- Einwilligen muss der Verfügungsberechtigte, bzw. im Rahmen des § 65 SGB VIII nur der Anvertrauende, Probleme des Drittgeheimnisses
- Einwilligung ist höchstpersönliches Recht, bei genügender Einsichtsfähigkeit ist zur Offenbarung eines Geheimnisses die Einwilligung des Minderjährigen erforderlich, die Altersgrenze 15 ist hier nur ein Richtwert
- Im Hinblick auf das Erziehungsrecht ist regelmäßig die Einwilligung der Eltern zur Weitergabe nötig, tritt bei aber steigender Einsichtsfähigkeit des MJ zurück
- Einwilligung bedarf idR. keiner besonderen Form
- mutmaßliche und schlüssige Einwilligung möglich
- Sonderproblem: Datenschutz bei Entscheidungen im Fachteam



Offenbarungspflichten

- In § 8 a SGB VIII und in den Kinderschutzgesetz des Bundes und der Länder sind Offenbarungspflichten geregelt, § 65 Nr. 2 – 4 SGB VIII regelt die Voraussetzungen der gerechtfertigten Offenbarung in diesen Fällen
- § 138 StGB bei Kenntnis von geplanten besonders schweren Straftaten, keine Pflicht zur Denunziation
- Aus Art. 6 II GG Offenbarungspflicht gegenüber Eltern, es sei denn Not – und Konfliktsituation des Kindes § 8 III SGB VIII oder Kindeswohlgefährdung
- Zeugnispflicht



Kinderschutz

- Schutzauftrag des Staates bei Kindeswohlgefährdung, § 8a SGB VIII, § 4 KKG
- Risikoabschätzung im Fachteam
- Einbeziehung der freien Träger
- Anrufung FamG und Inobhutnahme
- Meldebefugnisse und Meldepflichten
- Weitergabe-Befugnisse



Offenbarungsrecht

- Wahrnehmung berechtigter Interessen
- Rechtfertigender Notstand: Geheimnisse können offenbart werden, wenn eine dringende unmittelbar bevorstehende Gefahr nicht anders abgewandt werden kann.



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit

